

Erscheint täglich  
früh 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Schaden und Expedition  
Johannisgasse 33.  
Sprechstunden der Redaktion:  
Vormittag 10—12 Uhr.  
Nachmittag 4—6 Uhr.

Zur Wiedergabe eingesandter Manuskripte nach: bei der Redaktion nicht verhandeln.  
Zahlung der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Summe an Wochenabenden bis 6 Uhr Nachmittag, am Sonn- und Feiertagen früh bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.  
Bei den Büros für Zeit-Ausgabe:  
Otto Kiessm., Universitätsstr. 22,  
Boris Körte, Katharinenstr. 18, d.  
nur bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 148.

Sonntag den 2. Mai 1880.

74. Jahrgang.

### Offizielle Sitzung der Stadtverordneten

Freitag, am 7. Mai a. e., Abends 6 $\frac{1}{2}$  Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

#### Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau-, Gewerbe- und Finanz-Ausschusses über: a. den Ankauf des Alten'schen Gutes in Wöben für Rechnung des Johannisbospital; b. den Auftrag der Baupläne 1 bis mit 8 an der Jacobstraße um die bei der Vicitation gethanen Höchstgebote; c. Entschädigung eines Adjacenten der Ulrichstraße für Kreisabtretung zur Straßenverbreiterung; d. vorgl. eines Adjacenten des Ulrichschen Hauses für Kreisabtretung zu gleichen Zwecken.
- II. Gutachten des Finanz-Ausschusses über: a. die Haushaltspläne der vier Parochialkirchen pro 1880; b. Kostenrechnung für den Duder der 2. südlichen Vorflutschleuse; c. vorgl. für die Brückenpfeiler in der verlängerten Eisenacher Straße; d. Bevollmächtigung eines Beitrages zur Errichtung des Saales deutscher Reichsstädte im Germanischen National-Museum.
- III. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über: a. die Beleuchtungsanlagen in den neuen Straßen des Kurprinzen- und b. vorgl. in den neuen Straßen des südwärtigen Bebauungsplanes; c. Aufstellung eines neuen Condensations- und Reinigungsapparates in der Gasanstalt.
- IV. Gutachten des Schul- und Bau-Ausschusses über: a. die Ausstellung des Erweiterungsbaues der Nikolaischule n.; b. Vergütung der Baupläne für die neue Volksschule an der Sebastian-Bach-Straße; c. Errichtung einer neuen Oberlehrer- und einer neuen Hülfslehrerstelle an der Thomasschule.

### Im Monat April 1880 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

Herr Dreßbrodt, Julius Cäsar, Vocomotivführer.  
Hickner, Albert Ferdinand, Kaufmann.  
Wischer, August Otto, Dr. und Regierungsrath.  
Friedrich, Ernst Richard, Kaufmann.  
Gossing, Franz, Schneider.  
Göp, Carl Gottlob, Deponentenbuchhalter.  
Gumprecht, Johann Theodor, Geheimer Regierungsrath, Ritter n.  
Hildner, Carl Julius, Buchbindereifactor.  
Hirzel, Rudolf Jacob Salomon, Professor an der Universität.  
Hornauer, Friedrich Hermann, Schuhmann.  
Knobloch, Carl Gustav, Decorationsmaler.

Herr Kübel, Carl Emil, Buchbindereiführer.  
Liebich, Friedrich Arthur, Kaufmann.  
Meißner, Carl Eduard, Maurer u. Hausbesitzer.  
Pöhl, Heinrich Ferdinand, Fuhrwerksbesitzer.  
Pöhl, Friedrich August, Inhaber eines Buch- und Schreibgeschäfts.  
Quaaß, Friedrich Gustav Hermann, Rathsregisterator.  
Thomä, Hermann Rudolf Otto, Buchbindereibewerber.  
Wittnich, Ernst Julius, Buchhandlungsbüffel.  
Bieger, August Eduard, Polizeiamtsregisterator.  
Büchke, Paul Albert, Kaufmann.

### Bekanntmachung.

Staats-Einkommensteuer betreffend.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. März dieses Jahres und der Ausführungsvorordnung dazu von demselben Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 10. Dezember 1879 ist die Staats-Einkommensteuer im laufenden Jahre nebst einem Zuschlage von 50 Prozent in drei Terminen zu entrichten, wovon der erste Termin

den 30. April dieses Jahres

zu einem Drittheile des Gesamtbetrages fällig ist.

Die hierzu verpflichteten werden daher aufgefordert, ihre Steuerertheilung ungesäumt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuernahme, Brühl 51, Blauer Harnisch, 2. Stock, bei Bermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die säumigen eintretenden geschlichen Abnahmen abzuführen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, denen ein Steuergattel nicht hat behandigt werden können, bleibt nach der in dem Schlussschluß des §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung überlassen, sich wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses an die Stadt-Steuernahme zu wenden.

Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Einkommensteuergesetzes hingewiesen, nach welchem die Reklamation bei Vermeidung der Auszahlung binnen 3 Wochen von Behandlung des Steuergattels ab gerechnet bei der Königlichen Bezirks-Steuer-Einnahme lästiglich eingehungen ist, die Frist aber für Denjenigen, denen ein Steuergattel nicht hat behandigt werden können, von der in §. 46 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mit hin für das laufende Jahr von dem unterfestigten Tage ab zu berechnen ist.

Leipzig, den 30. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Taube.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sachsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

1. Die Stadt Leipzig bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtphysarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Bloch als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.

2. Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomaschulgebäude auf dem Thomaskirchhof (Gingsschule mittlere Thür).

3. Dasselbe finden die öffentlichen Impfungen von hier aufzähllichen Kindern in der Zeit vom 5. Mai bis incl. 14. Juli und vom 18. August bis Ende September und zwar bis zu Weiterses an jedem Mittwoch von 1/3 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt.

Dasselbe sind auch die Impfungen je an dem darauf folgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.

4. Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:

- I. diejenigen Kinder,
  - a. welche im Jahre 1879 geboren worden,
  - b. welche in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877 oder 1878 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),
- II. diejenigen Söglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
  - a. welche im Jahre 1868 geboren sind,
  - b. welche in den Jahren 1863, 1864, 1865, 1866 oder 1867 geboren sind und im Jahre 1879 der Impfplast nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).

5. Alle bischigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkte, impfplastigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird anbemittelten, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Gattel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Wormundes, bezüglichlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7. Die Eltern der im laufenden Jahre impfplastigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revakondsterminen befreit der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfplast durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8. Wegen des Anberaumung der Impf- und Revakondstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Kontrolle der oben unter a und b gedachten impfplastigen Söglinge wird an die Schulvorleser befondere Weisung geben.

9. Denjenigen Eltern, Pflegeeltern und Wormünden aber, welche ihre im Jahre 1880 impfplastigen, beziehentlich wieder impfplastigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigesetzt ist, durch Privatärzte der Impfung unterzogen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1880 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 7. Januar 1881 die vorgeschriebenen Belehrungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gefestigten Grunde unterblieben ist, auf dem Rathausse I. Etage, Zimmer Nr. 4 b vorzuzeigen, widrigfalls sie Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu erwarten haben werden.

Leipzig, am 30. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhlmann.

Ausgabe 16.000.

Aboverrechnung vierfach, 4 $\frac{1}{2}$  M.  
incl. Bringerlohn 5 M.  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 M.  
Belegexemplar 10 M.  
Schreiben für Extrabedruckungen  
ohne Postbeförderung 20 M.  
mit Postbeförderung 45 M.

Postkarte 5 P. Postzettel 20 M.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichniß — Tabellenkarte  
Sach nach höherem Tarif.  
Reklame unter dem Redaktionsschluß  
die Spaltzahl 40 M.  
Reklame sind fests an d. Gesetzen  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postvertrag.

### Bekanntmachung.

Es ist zu unserer Kenntnis gelommen, daß die städtischen Leichenfrauen häufig, namentlich in Fällen, wo drei Personen mit der Vermittlung dieser Bestellung beauftragt worden sind, erst am zweiten oder dritten Tage nach stattgefundenem Todesfall zur Wartung ihres Amtes bestellt werden sind.

Da sich hieraus mannigfache Unzuträglichkeiten ergeben haben, verordnen wir hierdurch, daß bei jedem Todesfall die betreffende Leichenfrau direkt durch die Hinterlassenen selbst oder die bei diesen unmittelbar bediensteten Personen und im Laufe der ersten 24 Stunden nach eingetretenem Tode zur Erfüllung ihrer Dienstobligationen zu bestellen ist.

Zwiderhandlungen dagegen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bez. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Rückstehend fügen wir noch die Namen der hier verpflichteten Leichenfrauen unter Bezeichnung ihrer Wohnungen und der Distrikte bei, in welchen sie ihre Funktionen auszuüben haben:

I. Distrikt (Innenstadt): Frau Concordia verm. Friedrich, Neukirchhof Nr. 12, II.

II. Distrikt (Vordorfstadt), Frau Adelheid Greschner, Höhe Straße Nr. 10, I.

begrenzt durch den Ranßäder Steinweg, die Frankfurter Straße und Lindenauer Chaussee einerseits und durch die Blücher- und Berliner Straße andererseits:

Frau Else. Siefeld, Thomasmägden Nr. 7, Hof 1.

III. Distrikt (Westvorstadt), begrenzt durch den Ranßäder Steinweg, die Frankfurter Straße und die Lindenauer Chaussee einerseits und durch den von der Ronnenmüller hinter der Weststraße hinführenden Abflusgraben, sowie den Johanna-park, diesen mit umfassend, andererseits:

Frau Johanne Pettag, Neukirchhof Nr. 10, IV.

IV. Distrikt (Südvorstadt), begrenzt durch den vorgedachten Mühlbachfließgraben und den Johannapark einerseits und durch den Königsplatz, die Windmühlenstraße und den Dösenweg andererseits:

Frau Adelheid Greschner, Höhe Straße Nr. 10, I.

V. Distrikt (Südliche Vorstadt), einschließlich des St. Johannisfests, begrenzt durch den Königsplatz, die Windmühlenstraße und den Dösenweg andererseits:

Frau Friederike Leonhardt, Nürnberger Straße Nr. 4—5, IV.

VI. Distrikt (Nordöstliche Vorstadt), begrenzt durch die Johannisgasse und Dresdner Straße einerseits und die Blücher- und Berliner Straße andererseits:

Frau Johanna Ritter, Friedrichstraße Nr. 40, II.

Reinen-Leichenfrau: Frau Pauline verehel. Schramm in Magazingasse Nr. 6, III.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Krebscher.

### Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

- 1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1879 und Ostern 1880 aus einer der bislangen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgeschlossen sind, ohne daß 16. Lebensjahr vollendet zu haben, zu dem Besuch der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;
- 2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Besitz der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Dr. Bräutigam, dassfern sie sich aber im Besitz der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Störl zu erfolgen hat;
- 3) daß auch diejenigen Knaben anzumelden sind, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuch der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;
- 4) daß hier einzuhende Knaben, welche Ostern 1878, 1879 und 1880 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirkes anzumelden sind;
- 5) daß Eltern, Lehrerinnen, Dienstherren und Arbeitgeber bei Bermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder leichtere selbst vorzunehmen haben.

Leipzig, am 29. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lehner.

### Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Moltkestraße östlich der Südstadt auf dem ehemaligen Kreil der Immobilienellschaft zu Leipzig neu zu plättern und ergebt deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Einwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, den bezeichneten Straßentraet beruhende Arbeiten an den Privat-, Gas- und Wasserleitungen und Beleuchtungen ungestüm und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenaufschlags dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Nicht minder werden die Erwähnungen unter Bezeichnung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877 und vom 29. März 1879 aufgefordert, bei Bermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder der sonst in den gedachten Bekanntmachungen angedrohten Nachtheile die Unterführung der Dachtraufen mittels besonderer Fallrohrtreibleisten unter den Fußwegen hinunter in die Hauptröhre der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Mai d. J. zu bewirken.

Leipzig, am 26. April 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

### Bekanntmachung.

Die Fahrbahnen der Südstadt zwischen der Körner- und Schenckendorffstraße, ferner der Kochstraße zwischen der Körner- und Arndtstraße und endlich der Moltkestraße von der Südstadt östlich auf dem ehemaligen Kreil der Immobilien-Gesellschaft sollen mit hoffsteinen Steinen gepflastert, die Trottoiranschlüsse desdorff aus sogenanntem Mosaikpflaster hergestellt und diese Arbeiten an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Bezeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathaus II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können derselben eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterung der Süd- und Kochstraße betreffend“

verschlossen ebendaselbst und zwar bis zum 7. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

### Bekanntmachung.

Die zum Umbau der Poniatowskybrücke in der Leipziger Straße hier erforderlichen Eisenconstructionsarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Bezeichnungen für diese Arbeiten liegen bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathaus II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können derselben eingesehen resp.